



01.10.2025

GEG-Novelle 2026: Wohnungslüftung bietet Umsetzungsspielräume

TGA-Verbände geben Empfehlungen und Hinweise an die Politik, welche positiven Effekte durch die „richtige“ Berücksichtigung der Lüftung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden können

Holger Thamm, Senior Expert Public Affairs im Fachverband Gebäude-Klima e. V., im Gespräch mit Melita Tuschinski, Herausgeberin und Redaktion Experten-Portal GEG-info.de

Abb. 1: Holger Thamm,
© Foto: Privat

Kurzinfo

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gilt für Neubauten und für Änderungen im Baubestand. Es betrifft die wärmeschutztechnischen Aspekte der Gebäudehülle und die Anlagentechnik zum Heizen, Trinkwassererwärmen, Lüften, Klimatisieren und Automatisieren. Das GEG verpflichtet Bauherren und Eigentümer von Gebäuden und regelt auch die Ausstellung und Verwendung des Energieausweises. Dieses Gesetz setzt auch die EU-Gebäuderichtlinie in deutsches Recht um. Allerdings wurden die europäischen Vorgaben im Jahr 2024 novelliert. Diese muss die Bundesregierung bis Ende Mai 2026 auch umsetzen. Also muss das GEG entsprechend aktualisiert, bzw. novelliert werden. Dazu hat sich die TGA-Branche zu Wort gemeldet und wir haben nachgefragt.

Zur Person

Herr Thamm, am 25. September 2025 hat sich Ihr Verband in einer gemeinsamen Pressemitteilung mit weiteren acht Verbänden zu Wort gemeldet zum Thema „GEG-Novelle: Wohnungslüftung bietet Umsetzungsspielräume - Mit Wohnungslüftungssystemen Heizenergie sparen und Raumluftqualität verbessern“? Diese Presseinfo haben wir als Anhang zum Interview hinzugefügt. Bitte stellen Sie sich zunächst den GEG-info Lesern kurz vor, wer Sie sind und mit welchen Aufgaben Sie sich befassen.

Thamm: Seit März 2025 betreue ich als Referent im Fachverband Gebäude-Klima e. V. das Thema Wohnungslüftung. Dazu gehören auch Tätigkeiten auf europäischer Ebene und in der Normung. Zuvor habe ich knapp 18 Jahre auf Seiten der Industrie im Bereich Heizung, Lüftung und Warmwasser gearbeitet.

GEG im Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ist u. a. zu lesen: „Wir werden das Heizungsgesetz abschaffen. Das neue GEG machen wir technologieoffener, flexibler und einfacher. Die erreichbare CO₂-Vermeidung soll zur zentralen Steuerungsgröße werden... Die Verzahnung von GEG und kommunaler Wärmeplanung vereinfachen wir. Die nationalen Gebäudeeffizienzklassen im GEG werden mit unseren Nachbarländern harmonisiert. Spielräume bei der Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) schaffen wir aus...“ Was meinen Sie zu all diesen Vorhaben?

Thamm: Zunächst einmal sind diese Festlegungen im Koalitionsvertrag derzeit die einzigen „belastbaren“ Aussagen der Politik zur Frage, in welche Richtung

die Regierung das GEG weiterentwickeln will. Daher bezieht sich die Verbände-position auf diesen Stand. Auch die letzte Koalitionsklausur in Würzburg im August hat keine neuen Beschlüsse gebracht.

Die Wohnungslüftung kann zu vielen dieser Anforderungen - Technologieoffenheit, Flexibilität, Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit - einen positiven Beitrag leisten. Die Absicht, die Spielräume bei der Umsetzung der EPBD auszuschöpfen, dürfte leider darauf hinauslaufen, dass sich Deutschland inhaltlich wie zeitlich wenig ambitioniert zeigen wird. Und das, obwohl die EPBD den Mitgliedsländern empfiehlt, Anforderungen für eine optimale Raumklimaqualität zu definieren. Dadurch sollen mögliche negative Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung, vermieden werden. Wir verbringen etwa 90 % unserer Zeit in Innenräumen und sollten uns längst klar darüber sein, welche Auswirkungen eine schlechte Raumluftqualität auf unsere Gesundheit, unser Wohlbefinden und unsere Leistungsfähigkeit hat.

Die Umsetzung der EPBD im GEG bietet eine große Chance, endlich den Zusammenhang zwischen Raumklimaqualität und Energieeffizienz transparent zu machen. Bis heute sind die Rahmenbedingungen des GEG viel zu einseitig auf die Heizwärme ausgerichtet. Das Sicherstellen einer ausreichenden nutzerunabhängigen Lüftung und die korrekte Bewertung der zu erwartenden sommerlichen Raumtemperaturen mit diesbezüglichen Informationen an die Nutzer (neben den energetischen Daten) ist ein wesentlicher Baustein für nachhaltige Gebäude und sinnvolle Entscheidungsgrundlage für Bauherren und Planer.



Abb. 2: Das GEG 2024 regelt auch die Anrechnung des Solarertrags von Photovoltaik-Anlagen in der Energiebilanz des Gebäudes. © Foto: Thaut Images, Fotolia.com, #22300755

GEG-Novellierung

Bei einer Veranstaltung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) in Berlin sprach kürzlich Stephanie von Ahlefeldt, Leiterin der Abteilung „Wärme Wasserstoff und Effizienz“ im Bundeswirtschaftsministerium, auch über die GEG-Novelle. Was wurde dabei erwähnt und welcher Zeitrahmen wurde angesprochen?

Thamm: Das BMW will die GEG-Novelle und die Umsetzung der EPBD anscheinend in einem Reformpaket bündeln. Der Gesetzentwurf dazu soll noch in diesem Jahr vorgelegt werden. Bis zum 29. Mai 2026 muss die EPBD in deutsches Recht umgesetzt werden.

Da uns aber bisher keine konkreten Gesetzesformulierungen bekannt sind und neben dem BMW auch das Bauministerium in die GEG-Novellierung eingebunden ist, können wir die Aussage von Frau von Ahlefeldt nicht final einschätzen. Dennoch war sie durchaus ein Anlass, uns jetzt mit einer breiten Verbändeposition in die Diskussion einzubringen.



Abb. 3: Handwerker überprüft die Anlagentechnik. Die richtigen Einstellungen der Heizung helfen Energie zu sparen.
© Foto: Kzenon, Fotolia.con, #55182637

EU-Gebäuderichtlinie EPDB 2024 umsetzen

In Ihrer Presseinformation weisen Sie auch sinnvollerweise auf die EU-Gebäuderichtlinie (bekannt unter dem englischen Kürzel EPBD - Energy Performance Buildings Directive) hin, welche auch Deutschland bis Mai 2026 in nationales Recht umsetzen muss. Welche Anforderung müsste novelliert oder angepasst werden und welche Strafe droht der Bundesrepublik Deutschland, bei Nichterfüllung dieser Pflichten?

Thamm: Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die EPBD bis Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen. Dazu gehört unter anderem, Mindestanforderungen für die Innenraumqualität (IEQ) in den Bereichen thermischer Komfort und Raumluftqualität festzulegen. Bei den Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist die Innenraumqualität ebenfalls zu berücksichtigen, um beispielsweise eine angemessene Belüftung sicherzustellen. Die Energieeinsparung darf nicht gegen die Gesundheit der Nutzer ausgespielt werden. Vorzugsweise sollten Lösungen eingesetzt werden, die für gute Bedingungen im Raum sorgen und gleichzeitig die Energieeffizienz verbessern. Mit einer Lüftung mit Bedarfsregelung und/oder Wärmerückgewinnung lässt sich beispielsweise eine hohe Raumluftqualität sicherstellen und gleichzeitig der Heizwärmebedarf verringern.

Neue Nichtwohngebäude sind gemäß EPBD zudem mit Mess- und Steuergeräten zur Überwachung und Regulierung der Raumluftqualität auszustatten. Die EU-Kommission schlägt vor, in diesen Gebäuden insbesondere CO₂ als Indikator für die Belüftung kontinuierlich zu überwachen und gegebenenfalls die Feinstaubbelastung (PM_{2,5}) zu messen. Solche Daten ermöglichen, den Betrieb von Lüftungsanlagen automatisiert an den aktuellen Bedarf anzupassen.

Bei Wohngebäuden können die Mitgliedstaaten in diesem Punkt frei entscheiden. Die EU-Kommission schlägt die Überwachung des CO₂-Gehalts in Wohnräumen und der relativen Luftfeuchtigkeit in „Feuchträumen“ vor.



Abb. 4: Lüftungs- und Klimatechnik im Gebäude,
© Foto: tl6781, Fotolia.com,
#135427700

Darüber hinaus müssen alle am Bau Beteiligten und die Nutzer verständlich über die zu erwartenden Innenraumqualitäten informiert werden bzw. über mögliche Verbesserungspotenziale - insbesondere auch bei der Sanierung - aufgeklärt werden. Es genügt nicht, nur die energetischen Aspekte darzulegen. Ich denke, dass die Menschen sich eher für eine zielführende Sanierung entscheiden, wenn ihnen klar ist, dass die Maßnahmen zusätzlich eine Verbesserung der Innenraumqualität bewirken. So entstehen neue Anreizsysteme für die Nutzer. Eine Wärmepumpe heizt nicht nur effizient, sondern kann bei richtiger Auslegung auch für angenehme sommerliche Bedingungen sorgen und dies bei hoher Effizienz. Eine Lüftungsanlage spart nicht nur Lüftungswärme, sondern verringert das Schimmelrisiko, trägt zu gesundem Schlaf bei und kann ein Segen für Pollenallergiker sein.

Ziele der TGA-Branche

Ihre „Mahnung an die Politik“ kommt von neun Verbänden - allesamt Vertreter der TGA-Branche - der Technischen Gebäude-Ausrüstung. Wo sehen Sie Bedarf von Änderungen und Erneuerungen im aktuellen GEG 2024?

Thamm: Als „Mahnung“ wollen wir unsere Position nicht verstanden wissen, sondern als Empfehlung und Hinweis, welche positiven Effekte durch die „richtige“ Berücksichtigung der Lüftung im Gebäudeenergiegesetz erreicht werden können. Über die Wichtigkeit einer guten Raumlufthausqualität haben wir schon gesprochen.

Im Gegensatz zur Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2009, die noch die Dichtigkeit von Gebäuden und den erforderlichen Mindestluftwechsel thematisierte, wurde dieser Aspekt in der EnEV 2014 gestrichen. So entfiel unter anderem der Passus in §6, wonach neue Gebäude so auszuführen sind, dass der für Gesundheit und Heizung notwendige Mindestluftwechsel sichergestellt ist. Aus unserer Sicht ist das ein klarer Rückschritt. Die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) von 2024 bestätigt unsere Sichtweise, indem sie die Bedeutung der Raumlufthausqualität ausdrücklich betont.

Mit der DIN 1946-6 (Raumlufthaustechnik - Teil 6: Lüftung von Wohnungen - Allgemeine Anforderungen, Anforderungen an die Auslegung, Ausführung, Inbetriebnahme und Übergabe sowie Instandhaltung) steht uns schon lange ein Werkzeug zur Verfügung, um mit einem Lüftungskonzept einen ausreichenden Mindestluftwechsel zu definieren. Hier sollte das neue GEG wieder klare Hinweise an die Baubeteiligten geben.

Weitere wichtige Aspekte zum GEG

Was finden Sie noch wichtig in diesem Kontext?

Thamm: Im Koalitionsvertrag findet sich der Hinweis darauf, dass die „CO₂-Vermeidung zentrale Steuerungsgröße werden soll“. Mit der Novelle der EPBD wird durch das Ausweisen des „Global Warming Potentials“ von Gebäuden zukünftig ein neuer Kennwert eingeführt. Hierbei geht es darum, die Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus eines Gebäudes auszuweisen - von der Erstellung bis zum Abbruch und Recycling.

Der TGA-Branche ist es wichtig, dass hier die Betriebsphase des Gebäudes berücksichtigt wird, damit der Energieverbrauch, der bisher ausschließlich für die

Bewertung im GEG relevant war, auch zukünftig eine zentrale Steuerungsgröße bleibt. Wie der Satz im Koalitionsvertrag diesbezüglich gemeint war, wissen wir derzeit leider noch nicht.



Abb. 5: Handwerker verlegt eine neue Fußbodenheizung,
© Foto: Digitalpress,
Fotolia.com, #30205738

Fazit und Ausblick

Welches Fazit ziehen Sie zu diesem Zeitpunkt und wie sieht Ihr - hoffentlich optimistischer - Ausblick aus?

Thamm: Es herrscht große Unsicherheit in der Branche bezüglich des Inhalts und der Zeitschiene der nächsten GEG-Novelle. Die TGA-Verbände stehen der Politik als national und auch europäisch aktive Stakeholder mit ihrer Expertise zur Seite und unterstützen eine zielgerichtete Umsetzung der EPBD.

Herr Thamm, vielen Dank für Ihre ausführlichen Antworten!

Inhaltliche Rückfragen

Holger Thamm, Senior Expert Public Affairs
Fachverband Gebäude-Klima e. V.
E-Mail: thamm@fgk.de
Internet: www.fgk.de

Kontakt zur Redaktion

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin
in Stuttgart, Herausgeberin und Redakteurin EnEV-online.de und GEG-info.de
→ <http://service.enev-online.de/portal/kontakt.htm>

GEMEINSAME PRESSEMITTEILUNG

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V. (BDH)
Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)
VfW – Bundesverband für Wohnungslüftung e. V.
Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks ZIV
Deutsches Energieberater-Netzwerk (DEN) e. V.
Bundesverband für Energieberatende (GIH) e. V.
HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.

GEG-Novelle: Wohnungslüftung bietet Umsetzungsspielräume

Mit Wohnungslüftungssystemen Heizenergie sparen und Raumluftqualität verbessern

Berlin, Ludwigsburg, Bonn, St. Augustin, Offenbach, Erfurt, 25.09.2025 – Die Bundesregierung ist verpflichtet, die novellierte EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 2024/1275 (EPBD) bis Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen. Dazu gehört unter anderem, Mindestanforderungen für die Raumklimaqualität in den Bereichen thermischer Komfort und Raumluftqualität (IAQ) festzulegen. Auch bei den Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist die Innenraumqualität (IEQ) zu berücksichtigen und beispielsweise eine angemessene Belüftung sicherzustellen. Maßgeblich werden diese Vorgaben über die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) umzusetzen sein. Hierfür hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag erste Ziele formuliert: Bezahlbarkeit, Technologieoffenheit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz.

Ein breites Verbändebündnis weist in einer gemeinsamen Position darauf hin, was die Wohnungslüftung zum Erreichen dieser politischen Ziele beitragen kann – vor allem wenn die Empfehlungen der EPBD zügig und umfassend umgesetzt werden. Weil die EU-Richtlinie empfiehlt, auch die Innenraumqualität und insbesondere die Raumluftqualität zu berücksichtigen, wäre es nicht im Interesse der Menschen und ihrer Gesundheit, die Umsetzung zu verzögern oder auf ein Minimum der Vorgaben zu beschränken. Das Verbändebündnis sieht in der GEG-Novellierung eine einmalige Chance, neben der Energieeffizienz, der Senkung von Treibhausgasemissionen und verringerten Energiekosten auch die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner stärker in den Vordergrund zu stellen. Denn Licht, Luft, Akustik und weitere Faktoren der IEQ wirken sich erheblich auf die Menschen im Gebäude aus. Schadstoffe in der Raumluft und eine unangemessene Temperatur oder Luftfeuchtigkeit können das Wohlbefinden beeinträchtigen, die Produktivität verringern und sogar gesundheitliche Probleme verursachen, z. B. durch schlechte Luftqualität, Schimmel oder ein erhöhtes Risiko für die Übertragung von Krankheitserregern über die Luft.

Mit einer Lüftung mit Bedarfsregelung und insbesondere Wärmerückgewinnung lässt sich eine hohe Raumluftqualität sicherstellen und gleichzeitig der Heizwärmebedarf verringern. Der Klimaschutzbericht 2025 der Bundesregierung hat erst jüngst aufgezeigt, dass der Rückgang der Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor erneut zu gering war. Dennoch wird im Klimaschutzbericht bei den wichtigen Handlungsfeldern für die Transformation des



Gebäudesektors die Lüftung mit Wärmerückgewinnung und Bedarfsregelung nicht einmal erwähnt. Sie ist aber eine überaus effiziente Möglichkeit, um den Heizenergiebedarf zu verringern.

Das Positionspapier von Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V. (BDH), Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK), VfW – Bundesverband für Wohnungslüftung e. V., Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA), Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks ZIV, Deutsches Energieberater-Netzwerk (DEN) e.V., Bundesverband für Energieberatende (GIH) e. V. und HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V. steht zum [Download](#) auf www.fgk.de unter „Dokumente/Literatur“.

Pressekontakte

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,
Tel. 07141 25881-14, presse@fgk.info, www.fgk.de

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V., Büro Berlin, Neustädtische Kirchstr. 8,
10117 Berlin, Tel. 030 318 732 53 0, info@bdh-industrie.de, www.bdh-industrie.de

VfW – Bundesverband für Wohnungslüftung e. V., Unter den Linden 10, 10117 Berlin,
Tel. 030 39 40 84 12, info@wohnungslueftung-ev.de, <https://wohnungslueftung-ev.de>

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Hinter Hoben 149, 53129 Bonn,
Tel. 0172 3929058, adler@btga.de, www.btga.de

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks ZIV, Westerwaldstr. 6, 53757 St. Augustin,
Tel. 02241 34070, ziv@schornsteinfeger.de, www.schornsteinfeger.de

Deutsches Energieberater-Netzwerk (DEN) e. V., Berliner Str. 257, 63067 Offenbach,
Tel. 069 138 2633-42, info@den-ev.de, www.den-ev.de

Bundesverband für Energieberatende (GIH) e. V., Unter den Linden 10, 10117 Berlin,
Tel. 030 3406023-70, info@gih.de, www.gih.de

HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V., Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin,
Tel. 030 300199-0, info@hea.de, www.hea.de

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V., Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt,
Tel. 0361 789510, info@zds-schornsteinfeger.de, www.zds-schornsteinfeger.de